Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 5. November 1865. № 127. Пятница, 5. Ноября 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die Chronik Heinrich's des Letten
im Codex Zamoscianus.
(Dörptsche Ztg.)

Vor etwa zwei Jahren wurde durch ein polnisches Zeitungsblatt bekannt, daß in der Zamoyski'schen Bibliothek zu Warschau eine Pergamenthandschrift der Chronik Heinrich's des Letten aufbewart werde. Zu Anfang dieses Jahres war sie nach Berlin gewandert, um dort für einen der noch rückständigen Bände der Monumenta Germaniae verglichen zu werden und auf diesem Umwege einmal vielleicht auch uns zu Statten zu kommen. Wem die dabei maßgebenden Verhältnisse nicht unbekannt sind, weiß, daß bis dahin noch leicht manches Jahr vergehen könnte. Die Freunde livländischer Geschichte werden daher dem unermüdlichen Nachforscher nach vergangenen Dingen, Baron R. v. Toll, welcher zu Anfange dieses Monats eigens dazu nach Warschau gereist war und die werthvolle Handschrift zur Einsicht herüber gebracht hat, aufrichtig zu Danke verpflichtet sein.

Die Handschrift bildete ursprünglich den Bestandtheil eines Codex mixtus in 4°, von dessen übrigen Inhalt heute nur noch eine Seite rythmischer Anrufungen der Jungfrau Maria in lateinischer Sprache erhalten ist. Selbst die Chronik ist nicht vollständig auf uns gekommen. Außer einigen Blättern in der Mitte fehlt der ganze Schluß von S. 238 der Ausgabe in den Scr. Rer. Liv. an. Allein trotz dieser Verstümmelung verdient sie, nicht nur mit den sonst überlieferten Texten in der Stille sorgfältig verglichen, sondern auch, wie hiermit geschieht, in die Oeffentlichkeit eingeführt zu werden.

Von ihren Schicksalen läßt sich vorläufig mit Gewißheit nur so viel behaupten, daß sie in Livland entstanden ist und eben dort noch die Reformation erlebt hat, daß sie ferner spätestens im ersten Viertel des XVII vermuthlich im letzten Viertel des XVI Jahrhunderts nach Polen verschlagen worden und frühe in die Hände eines Zamoyski gekommen ist. Ihr Alter darf auf sechstehalb Jahrhundert geschätzt werden und zu ihrer Sippschaft wird Arndt's Revaliensis gehört haben. Im Uebrigen ist es ihr, wie allen guten Büchern, gegangen; sie ist durch viele Hände gewandert und bald mit Verständniß, bald gar nicht gelesen worden. Verehrer des Klosters Dünamünde und der alten Herrlichkeit des Cistercienserordens; Freunde livländischer Topographie; Forscher in litauischer und russischer Geschichte haben nach einander ihren Text aufmerksam studirt, während müssigere Hände es sich angelegen sein ließen, sie mit deutschen Versen und russischen Adressen zu verzieren.

Abgesehen von diesen jüngeren Illustrationen erfreut sie sich des Vorzugs großer Sauberkeit in Schwarz und Roth und des noch größeren Vorzugs der Correctheit; die Fehler, welche sich nachweisen lassen, zählen nur etwa, wie die Druckfehler in einem nicht gar zu übel revidirten Drucke. Ihr Corrector schreibt eine Hand, welche, getrennt für sich betrachtet, dem XIII. Jahrhundert zugezählt werden könnte; er ist — ein nicht zu übersehender Vorzug — zugleich der Rubricator gewesen und hat als solcher ganz besondern Anspruch auf Anerkennung.

Ein zweiter eminenter Vorzug nämlich liegt in den rubricirten Inhaltsangaben. Sie geben der Chronik eine von der bisher beliebten Eintheilung abweichende, feine und verständige Gliederung nach Büchern und Capiteln, erleichtern die Uebersicht und schreiben sich, wie bis zur Evidenz nachgewiesen werden kann, von Heinrich dem Letten selbst her. Um ihretwillen wäre eine neue Ausgabe allenfalls gerechtfertigt, wenn schon im Uebrigen ein Variantenverzeichniß dieselben Dienste leisten wird.

Eben in den zum Theil werthvollen Varianten liegt der dritte Vorzug des Codex Zamoscianus. Eine ganze Reihe jüngerer Einschiebsel und Glossen wird durch ihn beseitigt; mancher kritische Zweifel mit seiner Hilfe gelöst; der historischen Topographie wird mehr als ein Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt. Kennern wird zur vorläufigen Werthprobe die Anzeige genügen, daß als Stifter des Schwertbrüderordens der Abt Theoderich allein genannt wird; daß an die Stelle des unzuverlässigen Ungannia das zuverlässige und in mehr als einer Hinsicht beachtenswerthe Ugaunia tritt; daß sich (II. 9.) die von Fragezeichen bedrängten zweihundert Märtyrer nach Gebühr in zweihundert Mark verwandeln; daß das Datum und der schlechte Vers aus II, 6. und daß aus X, 17 eine anstößige Zeile verschwinden.

Weiteres Detail verträgt sich nicht wol mit der Einführung eines ohnehin nicht allzu umgänglichen, verblichenen Scribenten in das größere Publicum. Seinen alten und jungen Freunden wird eine eingehende Beschreibung nebst Variantenverzeichniß weitere Nachricht von ihm geben

C. Schirren.

Объявленіе объ изданіяхъ А. Баумана въ 1866 году.

Четыре года тому назадъ мы издавали двѣ еженедѣльныя газеты съ рисунками: „Иллюстрацію" и „Семейный листокъ". Подписная цѣна на первую была — 16 рублей, на вторую — 6 рублей. Теперь, издавая двѣ такія же иллюстрированныя газеты, такого же формата и въ томъ же самомъ объемѣ, по количеству листовъ и рисунковъ, мы нашли возможность, для того, чтобы сдѣлать эти изданія доступными для большаго числа читателей, уменьшить цѣну ихъ — ровно на половину **„Иллюстрированная газета"** и **„воскресный досугъ"** выходятъ въ нынѣшнемъ 1865-мъ и будутъ выходить въ 1866 году, но подписная цѣна ихъ за первую — **восемь** рубл., за второй — **три** рубля.

Цѣль „Иллюстрированной Газеты" и „Воскреснаго Досуга" редактируемыхъ и издаваемыхъ одними и тѣми же лицами — одинаковы: обѣ газеты представляютъ полную картину, вѣрную оцѣнку всего, что интересуетъ нашихъ соотечественниковъ по всѣмъ отраслямъ знаній, искуствъ и явленіи нашего гражданскаго и общественнаго быта.

Направленіе обѣихъ газетъ одно и тоже, разница только въ томъ, что „Иллюстрированная Газета" адресуется къ болѣе достаточнымъ классамъ читателей, а „Воскресный Досугъ" не помѣщаетъ ни одной статьи которая не была бы доступна для лицъ, получившихъ даже первоначальное образованіе. Сверхъ того форматъ, объемъ и число статей и рисунковъ „Иллюстрированной Газеты", конечно больше, чѣмъ въ „Воскресномъ Досугѣ". Но оба эти изданія совершенно отдѣльны одно отъ другаго и ни въ одномъ изъ нихъ не повторяются ни статьи, ни рисунки, бывшіе въ другомъ. Они служатъ дополненіемъ одно другому.

„Иллюстрированная Газета" выходитъ еженедѣльно по четвергамъ (кромѣ четверга святой и рождественской недѣли) и состоитъ изъ пятидесяти нумеровъ въ годъ. Каждый нумеръ большаго формата, содержитъ въ себѣ кромѣ статей, множество рисунковъ, къ нимъ относящихся. 25 нумеровъ составляютъ томъ, къ которому принадлежитъ систематическое оглавленіе статей и рисунковъ и иллюстрированная обертка.

Подписная цѣна ея за цѣлый годъ (50 нумеровъ) — **восемь** рублей сер. съ пересылкою во всѣ города имперіи; въ Петербургѣ съ доставкою на домъ **семь** руб.; на полгода (по 1-е Іюля 1866 года) **пять** руб. Лица, подписавшіяся на полгода и желающія получать газету и во второмъ полугодіи доплачиваютъ не позже 1. Іюля 1866 года — **три** руб. сер. Съ выходомъ же въ свѣтъ перваго № втораго полугодія (или 26 №) полугодовая цѣна газеты остается **пять** руб.

„Воскресный Досугъ" выходитъ каждое воскресенье (кромѣ рождества и святой) и заключаетъ въ себѣ статьи по всѣмъ отраслямъ знаній, литературы и искуствъ, съ рисунками въ текстѣ. Большіе рисунки, по желанію, неоднократно изъявленному нашими подписчиками, будутъ помѣщаться въ самой газетѣ, такъ какъ отдѣльно прилагаемые часто терялись. Сверхъ того, чтобы доставить читателямъ „Воскреснаго Досуга" еще болѣе матерьяла для чтенія, къ нему будутъ присоединены и литературныя **приложенія.** Первымъ изъ нихъ будетъ романъ изъ современной жизни, полный драматизма.

Подписная цѣна „Воскреснаго Досуга" за 50 нумеровъ въ годъ (два отдѣльные тома, къ каждому принадлежитъ оглавленіе статей, рисунковъ и обертка) **три** руб. сер., съ пересылкою во всѣ города имперіи и доставкою на домъ, въ Петербургѣ; за полгода (по 1. Іюля 1866 года) **два** рубля. Подписчики на полгода, желающіе получать газету и во второе полугодіе, доплачиваютъ **одинъ** рубь не позже 1. Іюля 1866 года. Съ выходомъ въ свѣтъ 1-го нумера втораго полугодія цѣна газеты остается **два** рубля. Напечатавъ вторымъ изданіемъ многіе нумера „Воскреснаго Досуга" за 1865 и 1864 годъ мы можемъ предложить ихъ лицамъ, желающимъ имѣть оба эти года — за **пять** рублей сер. Отдѣльно каждый годъ стоитъ **три** рубли.

Програма „Воскреснаго Досуга" слѣдующая:

Россія. — Обозрѣніе правительственныхъ мѣръ и законовъ, важнѣйшія явленія гражданской и общественной жизни.

Иностранныя извѣстія: обзоръ всего, что случится замѣчательнаго за границею.

Повѣсти, разсказы, сцены, стихо-

творенія преимущественнаго изъ русскаго быта.

Портреты замѣчательныхъ лицъ съ ихъ жизнеописаніями.

Очерки изъ жизни природы: популярныя статьи по всѣмъ отраслямъ наукъ, написанныя общепонятнымъ языкомъ.

Статьи, относящіяся къ Россіи и служащія къ ближайшему ознакомленію съ нею: путешествія, виды и описанія замѣчательныхъ мѣстностей, городовъ, зданій и. т.

Заграничныя новости — мелкія статьи обо всѣхъ любопытныхъ явленіяхъ въ чужихъ краяхъ.

Объявленія всякаго рода съ платою по десяти коп. за строку обыкновеннаго шрифта — за крупный и мелкій и за рекламы по условію.

Подписная сумма, посылки и письма адресуются: въ контору „Иллюстрированной Газеты" и „Воскреснаго Досуга". Почтамту всегда извѣстенъ ея адресъ. Подписка принимается и въ газетныхъ экспедиціяхъ Петербургскаго и Московскаго почтамтовъ.

„Иллюстрированная Газета" и „Воскресный Досугъ" печатаютъ въ **кореспонденціи** отвѣты на всѣ письма (кромѣ абонементныхъ) подъ заглавными буквами кореспондента и полными города, изъ котораго онъ пишетъ. Письменные отвѣты, билеты и квитанціи въ полученіи подписной суммы доставляются только въ такомъ случаѣ, если къ письмамъ ГГ. кореспондентовъ приложена почтовая марка, Лицъ, доставляющихъ статьи, просятъ сообщать свои условія, касательно помѣщенія этихъ статей, но при каждой статьѣ должны быть имя и адресъ автора. Безъименныя статьи и письма уничтожаются непрочитанными. Статьи и рисунки, неудобныя къ помѣщенію, не отсылаются обратно, но ихъ можно получать въ редакціи, гдѣ они сохраняются до конца года, кромѣ стихотвореній и мелкихъ статей.

Редакторъ **В Зотовъ.**
Издатель **А. Бауманъ.**

Въ конторѣ „Иллюстрированной Газеты" и „Воскреснаго Досуга" принимается также подписка на **„Фотографическое Обозрѣніе"** заключающее въ себѣ статьи по всѣмъ отраслямъ этого искуства и новѣйшими открытіямъ въ немъ, выходящее два раза въ мѣсяцъ, брошюрами въ 32 страницы, съ объяснительными рисунками въ текстѣ. Подписная цѣна его — **четыре** рубля сер. въ годъ, за 24 тетради, съ пересылкою во всѣ города Россіи.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5. November 1865.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind	Atmosphäre
28. October	759,9	Millimeter.	+ 2°	Reaumur.	S. W. gering.	bedeckt.
29. „	744,4	„	+ 1°,5	„	S. mittelmässig	„
30. „	745,9	„	+ 4°	„	N. stark.	bewölkt.
31. „	745,9	„	+ 1°	„	N. W. sehr stark.	heiter.
1. Nov.	763,0	„	+ 0°,8	„	N. stark.	bewölkt.
2. „	767,6	„	+ 2°	„	S. gering.	Nebel.
3. „	769,4	„	+ 3°	„	S. W. „	bedeckt.

Bemerkung. Nachdem am 31. Oct. Schnee in Graupeln gefallen war, fand er sich am 1. Nov. Abends bei starkem Gestöber und am folgenden Tage in solcher Menge ein, dass eine gute Schlittenbahn entstand.

Bekanntmachungen.

Der im Sommer 1866 auszuführende **Neubau** der Station Surri, soll dem Mindestbietenden übergeben werden, und fordere ich diejenigen auf, welche den genannten Bau übernehmen wollen, am 20. December 1865 um 12 Uhr Mittags zum abzuhaltenden Torge auf der Station Surri zu erscheinen. Die Contractlichen Bedingungen werden von jetzt an auf der Surrischen Station zur Ansicht vorliegen.

R. Stael v. Holstein,
Postirungs-Director. 2

Diejenigen, welche die Lieferung von

Milch, Schmand und Butter

für den **ersten Rigaschen Consum-Verein** zu übernehmen gesonnen sind, werden hierdurch aufgefordrt, sich bei Unterzeichnetem zu melden.

Hofrath A. Blumenbach,
Vorsitzender des Vereins.
Riga, Nikolaistraße Nr. 1.

Für das Gut **Uhla** bei Pernau wird ein **deutscher Ziegler gewünscht,** der dort ein großes Geschäft übernehmen kann.

R. Stael v. Holstein.

Zwei gesittete Knaben, die das Schmiedehandwerk erlernen wollen finden ein Unterkommen. Zu erfragen in der Stadt, Johannisstraße Nr. 1.

Hasenfelle

werden gekauft bei

G. F. Pohrath.

In der Mitauer Vorstadt, große Straße, Haus Nr. 6 ist eine **Bude**, die auch zum Weinhause, zur Bäckerei oder Restauration eingerichtet werden kann, zu vermiethen. Zu erfragen daselbst. Iwan Ignatjew Krupenikow. 3

Für Bierbrauereien

empfehle ich mein auf's Neue assortirtes Lager von **Bayrischen, Braunschweiger** u. **Russischen**

1865^{er} Hopfen

sowie **Tyroler Brauerpech** zu den billigsten Preisen.

J. G. Fahrbach.
Kleine Schmiedestraße Nr. 14. 6

Waarenpreise in Silber-Rubeln. Riga, am 30. Oct. 1865.

per 20 Garnitz.	S.-R	K
Buchwaitzengrütze - - - -	5	4 60
Hafergrütze - - - - - - -	4.	50 60
Gerstengrütze - - - - - -	3.	40 60
Erbsen - - - - - - - - -	3.	3 60
Kartoffeln - - - - - - - -		90. 100
per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl - - - -	2.	60 75
Weizenmehl - - - - - - -	5.	4 50
Butter, pr. Pud - - .	$11\frac{1}{2}$	10 80
Heu „ „ Kop. -		— —
Stroh „ „ „ -		— —
per Faden		
Birken-Brennholz - - - -	4.	40 —
à 7 à Fuß.	S.-Rbl.	
Birken- u. Ellern-Brennh.		— —
Ellern-Brennholz p. Faden	3.	40 50

	S.-R	K.
Fichten-Brennh. p. Faden	3. 40	—
Grähnen- „ „ „	2. 60	—
pr. Berkowez von 10 Pud		S.-R.
Hanf, Poln. Rein- - - -		36
do. Ausschuß -		$35\frac{1}{7}$
do. Paß - - -		$34\frac{2}{7}$
Flachs, Kron- 1 - - - -	—	57
puik Kron- P. K. 1. - -	—	59
fein puik Kron-F. P. K. 1.	—	62
zins Kron- Z. K. 1. - -	—	64
Wrack- W. 2. - - - - -	$51\frac{1}{2}$	52
puik Wrack- P. W. 2. -	$53\frac{1}{2}$	54
Dreiband D. 3. - - - - -	—	45
puik Dreiband- P. D. 3.	—	47
slonetz Dreiband S. D. 3.	—	45
puik slon. Dreib. P. S. D. 3.	—	47

per Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.	
Dreiband Wrack D. W. 4.	—	35
Hofs-Dreib. (engl.) H. D.	—	47
puik Hofsdb. P. H. D. 2.	—	51
fein puik Hofs-Dreiband F. P. H. D. 2.	—	57
Livl. Dreiband L. D. 3.	—	—
puik Livl. Dbd. P. L. D. 3.	—	—
Flachsheede - - - - - - -	—	—
Talglichte, pr. Pud - - -	$6\frac{2}{5}$.	$6\frac{4}{5}$
Seife do. - -	$3\frac{4}{5}$.	4
Hanföl, pr. 10 Pud - -	—	45
Leinöl do. - - -	—	40
Leinkuchen, pr. 63 Pud	—	50
Wachs, gelbes, pr. Pud	—	24
Wachslichte, weiße do.	—	36

pr. Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.	
Stangeneisen - - - - - -	19.	20
Reshinischer Tabak - - .	16	
Bettfedern - - - - - - -	80.	100
Krollhaare - - - - - - -	80.	160
Pferdeschweife, pr. Pud	—	—
Mähnen dito	$5\frac{1}{2}$.	6
Schafwolle, gewöhnliche ordinäre, pr. Pud	5.	9
Juften, weiße pr. Pud	$15\frac{1}{2}$.	16
Rinderhäute, getrocknete von 8—15 Pfd., pr. Pfd.	30	K
Säeleinsaat, pr. Tonne	—	—
Thurmsaat	—	—
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	—	R.
Roggen dito 15	—	—
Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 30	40

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 127. Freitag, 5. November Пятница, 5. Ноября. 1865.

Officieller Theil. ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mit Genehmigung Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs ist der Oeselsche Ordnungsrichter Eugen Baron Buxhöwden seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der Titulairrath Otto Baron Buxhöwden als Oeselscher Ordnungsrichter bestätigt worden.

Mittelst Jurnalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 27. October c. ist der Oeselsche Convents-Deputirte Napoleon von Dittmar als Vorsitzer im Arenburgschen Quartier-Collegio bestätigt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 27. October c. ist der Tischlermeister Rudolph Prindull zum Lemsalschen Rathsherrn-Substituten bestätigt worden.

Mittelst Journalverfügung des Baltischen Domainenhofes vom 26. October c. ist der Cand. jur. Alexandroff als Tischvorsteher bei der Forstabtheilung angestellt worden.

Die hiesigen Bürger großer Gilde und Kaufleute Fr. Wm. Gottfried Thieß und Joh. Gottfried Bockrodt sind zu Hanf- und Flachswraakern erwählt und in diesen Aemtern von Sr. Erlaucht dem Herrn General-Gouverneur bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan, Musikus Gottlieb Mesudat die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein **Aufenthaltspaß** d. d. Riga 1. September 1865 Nr. 3036 **abhanden gekommen**, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 9172.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen **Stadt- und Landpolizeibehörden** Livlands hierdurch **aufgetragen, alle** in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden **rekrutenpflichtigen Glieder fremder Gemeinden**, behufs der am Anfang des künftigen Jahres bevorstehenden Rekrutirung **anzuweisen, sich in ihre resp. Gemeinden zu begeben.**

Nr. 3183.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands aufgetragen, den durch die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 49 vom 5. Mai c. enthaltenen Publication sub Nr. 1612 veranlaßten Nachforschungen nach dem sich der Rekrutirung entzogen habenden Rigaschen Arbeiterokladisten Ignaty Alimpjew Lopatnikow keinen weiteren Fortgang zu geben, da derselbe bereits ermittelt und wegen unterlassener rechtzeitiger Meldung zur Bestrafung dem Gerichte übergeben worden ist.

Nr. 3184.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Rath ist die Vagabundin Marja Urbanowa diesseits ins Arbeitshaus zu Alexandershöhe abgegeben worden und später nach Sibirien zur Niederlassung zu versenden. Dieselbe ist mittleren Wuchses, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine stumpfe Nase, einen mittelgroßen Mund, ein spitzes Kinn, ein rundes, weißes, etwas narbiges Gesicht und ist ungefähr 23 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der **gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren,** ge-

rechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3044. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 26. November 1864 sub Nr. 617 ist der Livländischen Gouvernements-Steuer-Verwaltung wiederholt zur Pflicht gemacht worden, die Patente zur Bereitung und zum Handel mit Getränken nicht anders ausreichen zu lassen, als bis die um Ertheilung der in Rede stehenden Patente ansuchenden Personen bereits die erforderlichen Handelsscheine gelöst haben.

In Erfüllung dieser Vorschrift wird von der Livländischen Gouvernements-Steuer-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Bezirksverwaltungen diesseits die Weisung ertheilt worden ist, Patente für die Bereitung und für den Handel mit spirituosen Getränken für das Jahr 1866 nur nach erfolgter Producirung des betreffenden pro 1866 gelösten Handelsscheins auszureichen.

Was die Lösung von Handelsscheinen für die in den Kreisen des Livländischen Gouvernements pro 1866 zu eröffnenden Etablissements in Rede stehender Art und namentlich für Krüge Schenken, Einfahrten, Stoofbuden, Tracteur-Anstalten ꝛc. betrifft, so sieht sich diese Verwaltung veranlaßt, nach stattgehabter desfallsiger Relation mit dem Livländischen Kameralhof die Inhaber beregter Etablissements wie folgt zu informiren:

1) Besitzer und Arrendatore von Gütern sind berechtigt in den Grenzen ihrer Güter als Erzeugnisse ihrer Güter, den in ihren eigenen Brennereien gewonnenen Branntwein und Spiritus ohne Lösung eines Handelsscheins aus ihren Krügen, Schenken, Stoofbuden, Einfahrten ꝛc. zu verkaufen, wenn sie den Verkauf der Getränke durch in ihrem Solde stehende Personen (auch Zehntner) für ihre Rechnung aus den genannten Etablissements betreiben lassen. Der Bezirks-Verwaltung ist in diesem Falle behufs Ausreichung der nachgesuchten Patente ohne Lösung eines Handelsscheines eine Bescheinigung der Gutsverwaltung vorzustellen, daß die Etablissements, für welche die Ausreichung der Patente ohne Handelsschein nachgesucht wird, nicht auf Contracte verpachtet worden sind. Pächter dieser Etablissements auf Gütern mit Brennereien jedoch, welche unabhängig von den Gutsbesitzern und Arrendatoren aus den genannten Etablissements für eigene Rechnung Getränke verkaufen, müssen jeder für sich einen Kleinhandelsschein lösen.

2) Alle Besitzer und Arrendatore von Gütern, welche keine Brennereien im Betriebe besitzen, und demnach nicht auf ihren Gütern Branntwein und Spiritus produciren, sind gehalten, wenn sie den Verkauf von Getränken, wie oben gesagt, für eigene Rechnung betreiben einen Kleinhandelsschein und für jedes Etablissement für den Vorstand desselben einen Commisschein 2. Classe zu lösen. Betreiben die Besitzer und Arrendatore derartiger Güter dagegen den Verkauf von Getränken nicht für eigene Rechnung, so hat jeder Pächter einen Kleinhandelsschein zu lösen und außerdem für jedes Etablissement, dem er nicht selbst vorsteht, einen Commisschein 2. Classe.

3) Die Zahl der Etablissements, welche Jemand auf einen Kleinhandelsschein eröffnet, ist nicht beschränkt.

4) Ein Kleinhandelsschein hat nur Giltigkeit in dem Kreise, für welchen er gelöst worden ist; eröffnet daher ein und dieselbe Person, welche bereits für einen Kreis einen Kleinhandelsschein gelöst hat, in verschiedenen anderen Kreisen noch andere der in Rede stehenden Etablissements, so ist er verpflichtet, für jeden der betreffenden Kreise einen Handelsschein zu lösen.

5) Eröffnet Jemand, der zur Lösung eines Handelsscheins verpflichtet ist, auf einen Kleinhandelsschein mehre Etablissements, so ist er verpflichtet, für jedes Etablissement, welchem der Besitzer des Handelsscheins nicht selbst vorsteht, einen Commisschein 2. Classe zu lösen.

6) Besitzer und Arrendatore von Gütern sind nicht verpflichtet für auf ihren Gütern eröffnete Brennereien, Destillaturen, Bier- und Methbrauereien Handelsscheine zu lösen.

7) Pächter von Brennereien, Bier- und Methbrauereien müssen, wenn in diesen Etablissements mit durch Dampf- oder Wasser getriebene Maschinen gearbeitet wird, oder mehr als 16 Arbeiter beschäftigt werden, zur Gilde steuern; wenn in denselben dagegen nicht mit Dampf- oder Wasserkraft gearbeitet wird, oder nicht mehr als 16 Arbeiter beschäftigt werden, einen Kleinhandelsschein lösen.

8) Die Ordnung, daß zur Eröffnung eines neuen Etablissements zum Getränkeverkauf die Concession der Gouvernements-Regierung erforderlich ist, ist gemäß Publication sub Nr. 2281 (Livländische Gouvernements-Zeitung d. d. 28. October 1865 Nr. 123) aufgehoben worden und ist in den Kreisen demnach in Gemäßheit der Bestimmungen des Getränkesteuer-Ustavs allein die Genehmigung des Gutsbesitzers, auf dessen Gut das Verkaufs-Etablissement errichtet ist, oder wer-

den soll, auf Kronsländereien aber, die Genehmigung des Domainenhofes, zur Ausreichung des Patents erforderlich. Neue Tracteur-Anstalten können in den Kreisen nur nach ertheilter Concession Seitens des Kameralhofes, und die Patente für bereits bestehende nur nach geschehener Zahlung der vom Kameralhof festgestellten Jahres-Accise zur Kroncasse ausgereicht werden.

9) Die Preise der Handelsscheine, welche in den Renteien und sämmtlichen Magisträten gegen Entrichtung der Steuer zu haben sind, betragen gegenwärtig für die Kreise des Livländischen Gouvernements:

1) Handelsscheine 1. Gilde überall	265	Rbl.	S.
2) Handelsscheine 2. Gilde:			
a) Rigascher Kreis (Schlock eingeschlossen)	45	„	„
b) Die Kreise Walk, Wenden, Werro, Wolmar (nebst Lemsal) Fellin, Dorpat	35	„	„
3) Kleinhandelsscheine:			
a) Rigascher u. Pernauscher Kreis	15	„	„
b) die Kreise, Walk, Wenden, Werro, Wolmar, Fellin, Dorpat	10	„	„
4) Commisschein 2. Classe allörtlich	5	„	„

Indem die Livländische Gouvernements-Steuer-Verwaltung Vorstehendes zur Nachachtung eröffnet, ersucht sie die Interessenten, zur Vermeidung von Aufenthalt bei der Ausreichung von Patenten zum Verkauf und zur Bereitung von Getränken pro 1866 durch starken Andrang zum Schlusse des Jahres, rechtzeitig in dem für die Lösung von Handelsscheinen und Patenten gesetzlich vom 1. November ab bis zum 1. Januar 1866 anberaumten Termin das Erforderliche wahrzunehmen.

Riga, den 3. November 1865. Nr. 1763.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Obristlieutenant Constantin v. Smolian auf das im Rigaschen Kreise und Burtneekschen Kirchspiele belegene Gut Sternhof mit Semel um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. September 1865.

Nr. 3072. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Se. Durchlaucht der Herr Livländische Landmarschall Fürst Paul Lieven auf das im Rigaschen Kreise und Cremonschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Cremon um eine **Darlehns-Erhöhung** in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 13. October 1865.

Nr. 3191. 2

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden werden vom Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch ersucht, **Nachforschungen nach** der Hingehörigkeit des eine Zeit paßlos unter dem Gute Kokenhusen gewohnt habenden Vagabunden **Stephan** resp. dessen genwärtigem Aufenthalte **anzustellen** und im Ermittelungsfalle anher betreffende Mittheilung zu machen.

Signalement des Stephan:

Alter circa 30 Jahre,
Größe 2 Arschin 5⅕ Werschok,
Haare dunkel,
Augenbrauen dunkel,
Augen blau,
Nase und Mund gewöhnlich,
Kinn rund,
Gesicht etwas pockennarbig,
Besondere Kennzeichen keine.

Riga-Ordnungsgericht, den 29. October 1865.
Nr. 7861.

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als **gefunden** eingeliefert und **verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende Sachen, als: 14 Rbl., 1 baumwollenes Tuch, 1 Ehrenschnalle für 20 Jahre, 1 atlassenes Tuch, 2 silberne Taschenuhren, 2 Säcke mit Tauwerk und 1 lederne Kaleschendecke.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 3. November 1865.
Nr. 5355. 3

* * *

Wenn der auf Techelferschem Grunde in der Mühlenstraße verstorbenen Hausbesitzerin Unteroffiziersfrau **Marie Litwinow**, wegen Insolvenz der **Concursproceß** erklärt worden, so wird solches von Seiten des Techelferschen Gemeindegerichts hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß innerhalb dreier Monate a dato jeder Gläubiger mit seiner Anforderung und deren Erweis bei Verlust seiner Ansprüche sich bei diesem Ge-

meindegericht in Person oder schriftlich, oder durch einen gehörig instruirten Bevollmächtigten melde, am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist aber, bei Verlust seines weiteren Verfahrens in dieser Concurssache sich zur Liquidation einzufinden hat.

Techelfer, den 11. October 1865.

Nr. 220. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Herrn stellvertretenden Livländischen Oberfiscals A. Hoeppener als gerichtlich bestätigten Testaments-Executors und Nachlaßcurators des weiland ehemaligen Comptoir-Wrakers, russischen Edelmanns **August Friedrich von Hübler**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den allhier in Riga mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen August Friedrich von Hübler, modo dessen Nachlaß, in specie auch an das dazu gehörige, allhier in der Stadt im ersten Quartier des 2. Stadttheils an der großen Sünderstraße belegene, mit der Polizei Nr. 20 und der städtischen Brand-Assecuranz Nr. 52 bezeichnete steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 12. December 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß weiland ehemaligen Comptoir-Wrakers, russischen Edelmanns August Friedrich von Hübler und in specie an das dazu gehörige obbezeichnete in der Stadt Riga belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner des weiland ehemaligen Comptoir-Wrakers, russischen Edelmanns August Friedrich von Hübler, so wie diejenigen, welche zu diesem Nachlasse gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin als an diese Oberbehörde einzuliefern.

Riga, Schloß den 27. October 1865.

Nr. 4235. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Eigenthümers des Gutes Orgishof, **Paul Burchard von Staden**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche, sei es aus privilegirten und nicht privilegirten oder aus stillschweigenden Hypotheken, sei es aus irgend welchem andern rechtlichen Titel, Ansprüche und Forderungen an das zu dem im Allendorfschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gute Orgishof gehörige an den Müller Carl Grünberg verkauft gewesene und von dem genannten Gute hypothecarisch förmlich abgetrennte und abgetheilte **Wetz-Semneek-Gesinde** oder Einwendungen gegen den Seitens des supplicirenden Eigenthümers des Gutes Orgishof Paul Burchard von Staden mittelst am 12. August 1862 zwischen ihm, als Käufer, und dem Müller Carl Grünberg, als Verkäufer, abgeschlossenen, am 20. October 1864 sub Nr. 92 bei diesem Hofgerichte corroborirten Contracts für die Summe von 7000 Rbl. Slb. bewerkstelligten Kauf des von dem Gute Orgishof hypothecarisch völlig abgetrennten und abgetheilten Wezz-Semneek-Gesindes und gegen die Besitzübertragung qu. Gesindes an den Supplicanten von Staden behufs Zutheilung zu dem Gute Orgishof, jedoch ohne hypothecarische Vereinigung mit diesem Gute, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf dem Gesinde Wetz-Semneek ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen drei Tagen, d. i. spätesten bis zum 12 December 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und daß zu dem Gute Orgishof gehörig und an den Müller Carl Grünberg verkauft gewesene

von dem genannten Gute hypothecarisch völlig abgetrennte und abgetheilte Wetz-Semneek-Gesinde dem Paul Burchard von Staden, als Eigenthümer des Gutes Orgishof, zum Eigenthum, jedoch ohne hypothecarische Vereinigung mit diesem Gute, adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 27. October 1865.

Nr. 4259. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Neu-Fennern** im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, **Kioma** im Pölweschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises und **Friedrichswald** im Laudohnschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung des** durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes** der obgenannten Güter **aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten, oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Neu-Fennern, Kioma und Friedrichswald resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten drei Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten drei Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten drei Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 13. December 1866 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Neu-Fennern Kioma und Friedrichswald, sobald die auf den vorbesagten drei Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten drei Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das oben bezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Neu-Fennern, Kioma und Friedrichswald lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten drei Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. Novem-

der 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar d. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13,131. jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. October 1865.

Nr. 4385. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Ordnungsgerichts-Adjuncten **Alexander von Stryk** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Surgefer und der Appertinentien desselben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde gegen den, zufolge des am 27. August d. J. zwischen dem Erbbesitzer des im Groß- St. Johannishofschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Surgefer, dimitt. Kirchspielsrichter Gustav Wilhelm v. Wahl, als Verkäufer, und dem supplicirenden Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Groß-Köppo, Ordnungsgerichts-Adjuncten Alexander von Stryk als Käufer, abgeschlossenen und am 17. September d. J. sub Nr. 84 corroborirten Verkauf und Kaufcontracts, für die Summe von 28,716 Rubel S. bewerkstelligten Kauf des zu dem Gehorchslande des Gutes Surgefer gehörigen, nach der dessen patentmäßiger Hakengröße zu Grunde liegenden Messung einen Landeswerth von 205 Thl. 33 Gr., nach neuerer Messung einen Landeswerth von 211 Thl. 17 Gr. besitzenden Dorfes Mötsküll nebst den auf den Ländereien dieses Dorfes befindlichen Gebäuden und nebst den sonstigen Appertinentien desselben und gegen die Ausscheidung dieses Dorfes Mötsküll nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypothekenverbande des Gutes Surgefer nebst Appertinentien Einwendungen oder Ansprüche und Forderungen an das besagte Dorf Mötsküll, die auf den Ländereien desselben befindlichen Gebäude und dessen sonstige Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Creditvereins rücksichtlich dessen annoch abzulösender Surgeferscher Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Surgefer rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen, des Verkäufers Gustav Wilhelm von Wahl, rücksichtlich dessen auf dem Dorfe Mötsküll nebst Appertinentien ruhender Kaufschillings-Forderungen und der Vertreter öffentlicher Lasten, rücksichtlich der auf dem Dorfe Mötsküll, als auf Gehorchsland, lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 28. November 1866 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der von dem supplicirenden Alexander von Stryk mit dem Erbbesitzer des Gutes Surgefer, dimitt. Kirchspielsrichter Gustav Wilhelm von Wahl über das oberwähnte Dorf Mötsküll nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge das nach der der patentmäßigen Hakengröße des Gutes Surgefer zu Grunde liegenden Messung einen Landeswerth von 205 Thlr. 33 Gr., nach neuerer Messung einen Landeswerth von 211 Thl. 17 Gr., besitzende Dorf Mötsküll nebst allen auf den Ländereien desselben befindlichen Gebäuden und nebst allen dessen sonstigen Appertinentien nicht nur dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Alexander von Stryk als Erbbesitzer des Gutes Groß-Köppo, zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Credit-Vereine vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Surgefer nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sein werden, mit alsdann rücksichtlich aller solcher anderen Ingrossarien zu decretirender Wiederaufhebung des bei Gelegenheit der oberwähnten Corroboration vom 17. September d. J. Nr. 84 ausgesprochenen Vorbehalts, unter alleinigem Vorbehalt der in dem gedachten, am 17. September d. J. sub Nr. 84 corroborirten Kaufcontracte von dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Alexander von Stryk ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Surgeferschen Pfandbriefsschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der

Verhaftung auch für diese Schuld, im Uebrigen für gänzlich schulden-, hast- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem Gute Surgefer und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden und dem Gute Groß-Köppo nebst Appertinentien hypothekarisch einverleibt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4054. 1

Riga-Schloß, den 14. October 1865.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Pfandbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Kannapähschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Pigant A. Kärsin alias Kersten nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das Neu-Pigantsche Grundstücke Tillona, groß 13 Thl. 60 Gr., nebst dazu gehöriger Wassermühle auf den in den Neu-Pigantschen Gemeindeverband tretenden Walkschen Bürger-Okladisten Tischlergesellen M. Grünwald für den Preis von 3600 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß beregtes Grundstück dem Käufer M. Grünwald als freies von allen auf dem Gute Neu-Pigant ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Creditsocietät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregtes Grundstück nebst dazu gehöriger Wassermühle mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 2616. 1

Dorpat-Kreisgericht, am 5. October 1865.

Torge.

Von der Dörptschen Bezirksverwaltung der Reichsdomainen werden Diejenigen, welche die **Dachreparatur am Pferdestall** sammt Wagenremise **auf der Forstei Laiksaar** nach dem Kostenanschlage von 75 Rbl. S. zu übernehmen Willens sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 22. November c. anberaumten Torge und zum Peretorge am 25. November c., Vormittags 11 Uhr auf dem publ. Gute Laiksaar einzufinden, die gesetzlichen Saloggen beizubringen, ihren Bot zu verlautbaren und sodann die weitere Verfügung abzuwarten.

Der Kostenanschlag kann täglich bei dem Herrn Forstmeister des 1. Pernauschen Forstdistricts auf der Forstei Laiksaar durchgesehen werden.

Dorpat, Bezirksverwaltung den 29. October 1865. Nr. 3136. 2

* * *

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur **Verpachtung der** zur ehemaligen Falkenauschen Forstei gehörigen, im Dörptschen Kreise und Ecksschen Kirchspiele belegenen **Heuschläge** von 12 Dessätinen 1992 Q.-Faden Flächenraum auf ein Jahr, d. i. vom 1. Januar 1866 bis dahin 1867 Torge und zwar am 26. und 29. November c. Vormittags 10 Uhr bei ihr werden abgehalten werden.

Dorpat-Bezirksverwaltung, den 30. October 1865. Nr. 3158. 2

* * *

Das Pernausche Stadt-Cassa-Collegium macht hiermit bekannt, daß von demselben am 29. November und 2. December d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Vorstadt Bremerseite belegene 17 **Pachtgrundstücke** von 14 bis 34 Lofstellen groß, theils urbares Ackerland, theils Heuschlag enthaltend, auf 12 Jahre im Meistbot **in Pacht werden vergeben** werden. Die contractlichen Bedingungen können in der Canzellei des Stadt-Cassa-Collegii eingesehen werden.

Pernau, Stadt-Cassa-Collegium, den 29. October 1865. Nr. 246. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи его 21. Января будущаго 1866 года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго двухъ-этажнаго дома съ лавками подъ нимъ, состоящаго въ г. Динабургѣ, 6. квартала подъ Нум. 16, противу базарной улицы, на городской зем-

лѣ, принадлежащаго государственнымъ крестьянамъ Егору и Михаилу Денисовымъ. Домъ этотъ съ лавками оцѣненъ по 8-лѣтней сложности годоваго дохода въ 5240 руб. и продается на пополненіе числящагося на Денисовыхъ по Динабургскому Уѣздному Казначейству ссуднаго долга 2256 руб. 16 коп.

№ 9015. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи его 17. Января будущаго 1866 года будутъ производиться торги, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревяннаго, на каменномъ фундаментѣ дома съ ледникомъ сараемъ и землею, около 64 саж., принадлежащаго Полоцкому купцу Мовшѣ Милькову, состоящаго въ г. Полоцкѣ, на удовлетвореніе иска Ротмистра Каневскаго, въ 200 руб. с. съ процентами съ 17. Октября 1861 года 200 руб., взятыхъ на постройку Дворжецкой церкви и гербовыхъ пошлинъ 60 коп. с., всего на сумму 400 руб. 60 коп. с. Описанное имущество оцѣнено въ 330 руб. с. Желающіе торговаться могутъ предлагать сумму и ниже оцѣночной. Нум. 9024. 2

* * *

Von der Schlockschen Forstverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Wiederverpachtung von fünf im Schlockschen Kronforste belegenen Forstobrockstücken, bestehend in Wiesen- und Ackerländereien von einem Areal von zusammen circa 70 Dessätinen im Kron-Schlockschen Gemeindegericht publ. Torge am 15. und 18. November abgehalten werden sollen.

Ueber die näheren Pachtbedingungen, sowie über die zu verpachtenden Landstücke ertheilt nähere Auskunft in der Forstei Schlock der Forstmeister Secondlieutenant C. Becker.

Den 1. November 1865. 1

Auction.

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß im Packhause einkommender Waaren am 16. November d. J. um 11 Uhr Vormittags folgende Waaren öffentlich versteigert werden sollen, als: 2 Pud 5 Pf. gereinigter Salpeter, 13 Pf. 29 Solotnik Nähnadeln, 72 Solt. Stricknadeln, 1 Pud 14 Pf. Antimonium, 1 Blechgefäß mit Kornspiritus, 400 Stück Cigarren, 7 Pf. 35 Solt. schwarzer Thee, 444 Arschin Wollenzeug, 10 Pf. 18 Solt. Wollengarn und 1 Fäßchen Rum. Nr. 5129. 1

Riga, den 29. October 1865.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ будутъ продаваться съ публичнаго т рга 16. числа будущаго Ноября мѣсяца въ 11. часовъ утра слѣдующіе товары: 2 пуда 5 фунт. селитры очищенной, 13 фунт. 29 зол. иголъ швейныхъ, 72 зол. иголъ вязальныхъ, 1 пудъ 14 фунт. Antimonium, 1 жестянка хлѣбнаго спирта, 400 штукъ сигаръ, 7 фунт. 35 зол. чаю чернаго, 444 аршинъ бумажной матеріи, 10 фунт. 18 зол. пряжи бумажной и 1 боченокъ рому.

Рига, 29. Октября 1865 года.

№ 5129. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbureau abzuliefern.

Die Legitimation der hiesigen Arbeiter-Okladistin Matriona Jsotowa vom 21. April 1852, Nr. 2992.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt. damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Mowscha Nochimowitsch Rabinowitsch, Dorothea Blussow, Hirsch Arejew Jachnin, Anton Jwanow Woronin, Alexander Eck, Johann Friedrich Merz, Carl Heinrich Staerker, Semen Lukjanow Bonder, Gustav Martensohn, Praskowja Kisilewsky, Arsent Filipow Michailow, Alexander Anikejew, Oscher Afroimow Feigelstein, Jtzke Elewitsch Ginsburg, Henriette Eleonore Sonn, Heschel Kalmanow Grünberg, Aron Dawidowitsch Lewin, Salmann Mejerowitsch Aronson, Peter Osilne, Jwan Jwanow Kriwoschejew, Carl Gottfried Oppelt, Taraß Jefimow Wassiljew,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen zu Nr. 40 der Samaraschen, Nr. 38 und 40 der Kalugaschen, Nr. 37 der Wologdaschen, Nr. 40 der Podolischen, Nr. 41 der Orelschen, Nr. 41 der Grodnoschen, Nr. 41 der Smolenskischen, Nr. 47 der Kiewschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.